

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 26. März 2020

Nr. 5

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Regierung von Unterfranken vom 17.03.2020, Az. 4007/2020-W über die Ausnahmegewilligung für Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit, den Ruhepausen und Ruhezeiten sowie der Sonn- und Feiertagsruhe..... 45

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 02.03.2020 Nr. 12-1512-12-7 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2020 47

Bek vom 02.03.2020 Nr. 12-1512-12-7 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2020..... 48

Bek vom 10.03.2020 Nr. 12-1444.11-4-11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2020 48

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 16.03.2020 Nrn. 22.2-2206.19-1/20, 22.2-2206.07-2/01, 22.2-2206.18-1/20, 22.2-2206.11-1/20, 22.2-2206.25-1/03 über die Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger..... 49

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 50

Amtlicher Teil

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

Ausnahmegewilligung für Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit, den Ruhepausen und Ruhezeiten sowie der Sonn- und Feiertagsruhe

Bekanntmachung

der Regierung von Unterfranken

vom 17. März 2020, Az. 4007/2020-W

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende befristete

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen Arbeitnehmer zur Produktion von existenziellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus anfallen, täglich über acht bzw. zehn Stunden hinaus beschäftigt werden.
2. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen Arbeitnehmer für Arbeiten im Sinne obiger Nr. 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
3. Abweichend von § 4 Satz 1 ArbZG dürfen die Ruhepausen bei der Beschäftigung mit Arbeiten im Sinne obiger Nr. 1 verkürzt werden, und zwar auf mindestens 15 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden

und auf mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt. Soweit erforderlich, darf die Gesamtdauer der Ruhepausen abweichend von § 4 Satz 2 ArbZG auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.

4. Abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG darf die Ruhezeit bei der Beschäftigung mit Arbeiten im Sinne obiger Nr. 1 um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken als bekannt gegeben. Sie wird daher am 18. März 2020 wirksam. Sie gilt bis einschließlich 30. Juni 2020.

Hinweis

Weicht der Arbeitgeber aufgrund der bewilligten Ausnahmen von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ab, ist der Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen.

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Demnach darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Diese Allgemeinverfügung erweitert die Möglichkeiten betrieblicher Steuerung, ersetzt aber nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

Begründung

I.

In Bayern sind in zunehmender Zahl Ansteckungen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verzeichnen. Die WHO hat aufgrund der zahlreichen Ansteckungen weltweit und der raschen Zunahme an Erkrankungen inzwischen eine Corona-Pandemie ausgerufen und die Staaten zu erhöhten Anstrengungen bei der Eindämmung der Pandemie aufgefordert.

In Bayern sind dazu zunehmend schärfere Maßnahmen zur Eindämmung erforderlich geworden. Diese schränken inzwischen auch das öffentliche Leben in Bayern ein. Als Reaktion auf die schärferen Maßnahmen sind in steigendem Maße Bevorratungen mit Lebensmitteln und Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs zu beobachten. Umso wichtiger ist es, auch im Interesse der öffentlichen Ordnung, die Versorgung der Bevölkerung mit diesen Gegenständen und existenziellen Dienstleistungen zu jeder Zeit sicherzustellen.

II.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-S), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 842) geändert worden ist.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 3 ArbZG und § 11 Abs. 2 i. V. m. § 3 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern über die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit von 8 bzw. 10 Stunden hinaus sowie abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise für zulässig erklären, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Gleichermäßen kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG Ausnahmen von den Bestimmungen zu Ruhepausen und zur Ruhezeit zulassen. Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen aufgrund der Corona-Pandemie und der dagegen ergriffenen Maßnahmen vor.

Die im Gesetz in § 14 ArbZG vorgesehenen Ausnahmen zur Durchführung der notwendigen Arbeiten sind nicht ausreichend und erfordern eine Prüfung durch den Arbeitgeber, ob dessen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Dies erfordert Zeit, die in der aktuellen Situation nicht immer in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Im Interesse der Rechtssicherheit und, um ein reibungsloses Funktionieren der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sicherzustellen, ist es daher – auch aus Gründen der Verfahrensökonomie – zweckmäßig, statt einer Vielzahl von Einzelgenehmigungen nach § 15 Abs. 2 ArbZG eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Der für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche Tatbestand „im öffentlichen Interesse dringend nötig“ ist gegeben. Öffentliche Interessen i. S. d. § 15 Abs. 2 ArbZG sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit, die ein gewisses Gewicht haben. Damit haben in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmer über die gesetzlich zugelassenen täglichen Höchstarbeitszeiten hinaus sowie an Sonn- und Feiertagen bzw. abweichend von den Regelungen zu Ruhepausen und Ruhezeiten beschäftigen wollen, außer Betracht zu bleiben. Für die Anwendung des § 15 Abs.

2 ArbZG ist zudem erforderlich, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen und dringend nötig sind. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahmegenehmigung vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen werden dadurch erfüllt, dass die einschneidenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erhebliche Teile der Bevölkerung betreffen und das öffentliche Leben in Bayern stark einschränken. Es ist daher umso wichtiger, die Produktion von existenziellen Gütern und Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge auch in diesen Zeiten sicherzustellen, um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Notwendigkeit zeigt sich insbesondere in der bereits zu verzeichnenden Bevorratung mit lang lagerbaren Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs, wie etwa Toilettenpapier, der entgegengewirkt werden muss.

Die Produktion von existenziellen Gütern und Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung der Corona-Pandemie anfallen, sind daher im öffentlichen Interesse dringend nötig und durch die entsprechende Ausnahmegenehmigung abzusichern. Ohne die bewilligten Ausnahmen könnte es aufgrund der bestehenden gesetzlichen Einschränkungen zu Komplikationen bei der Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern, insbesondere Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs, kommen. Die dadurch möglicherweise drohenden Gefahren für die öffentliche Ordnung sind im öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und der abweichenden Regelungen für Ruhepausen und Ruhezeiten ist geeignet und erforderlich, um das Ziel einer reibungslosen Produktion von existenziellen Gütern und einer reibungslosen Bereitstellung von Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge zu erreichen. Die auf den Zeitraum bis 30. Juni 2020 befristete Bewilligung ist unter Abwägung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie des Schutzes der Sonn- und Feiertage das angemessene Mittel zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie und der mit ihrer Bekämpfung verbundenen einschneidenden Maßnahmen für das öffentliche Leben.

Der Hinweis auf § 15 Abs. 4 ArbZG war notwendig, da nach dieser Regelung auch bei einer Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden innerhalb von 6 Monaten oder 24 Wochen nicht überschritten werden darf.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Arbeitnehmer ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits ausgeführt, sind die angeordneten Maßnahmen notwendig, um – im Interesse der öffentlichen Sicherheit – die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs und existenziellen Dienstleistungen sicherzustellen. Die Eindämmung der Corona-Pandemie erfordert sofortiges entschlossenes Handeln, weshalb auch die flankierende Geltung der bewilligten Ausnahmen keinen Aufschub duldet und im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 7360

RABI 2020 S. 45

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 02.03.2020 Nr. 12-1512-12-7

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Sozialstiftung hat in seiner Sitzung am 10.02.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.02.2020 Nr. 12-1512-12-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 7.900.000,00 € wurde nach Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.03.2020

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2020 werden wie folgt festgesetzt:

1. Dr. Maria-Probst-Seniorenheim, Hammelburg

im Erfolgsplan	
Erträge	4.839.000,00 €

Aufwendungen	4.947.830,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	4.196.470,00 €
Ausgaben	3.711.964,97 €

2. Seniorenzentrum Waldenfels, Bad Brückenau

im Erfolgsplan	
Erträge	4.551.000,00 €
Aufwendungen	4.550.610,00 €

im Vermögensplan	
Einnahmen	793.390,00 €
Ausgaben	778.242,50 €

3. Seniorenzentrum St. Elisabeth, Münnerstadt

im Erfolgsplan	
Erträge	3.350.000,00 €
Aufwendungen	3.351.440,00 €

im Vermögensplan	
Einnahmen	149.060,00 €
Ausgaben	153.782,91 €

4. Seniorenheim Haus. Rafael, Zeitlofs

im Erfolgsplan	
Erträge	1.782.553,00 €
Aufwendungen	1.699.920,00 €

im Vermögensplan	
Einnahmen	109.783,00 €
Ausgaben	50.000,00 €

5. Carl-von-Heß'schen Grund- und Kapitalvermögen

im Erfolgsplan	
Erträge	1.189.520,00 €
Aufwendungen	1.089.950,00 €

im Vermögensplan	
Einnahmen	116.270,00 €
Ausgaben	225.000,00 €

6. Seniorenhaus Thulbatal, Oberthulba

im Erfolgsplan	
Erträge	1.638.000,00 €
Aufwendungen	1.514.140,00 €

im Vermögensplan	
Einnahmen	270.560,00 €
Ausgaben	200.015,57 €

7. Seniorenheim Euerdorf

im Erfolgsplan	
Erträge	1.112.700,00 €
Aufwendungen	1.103.370,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	39.930,00 €
Ausgaben	15.000,00 €

8. Juliusspital Senioren- und Pflegeheim

im Erfolgsplan	
Erträge	4.090.500,00 €
Aufwendungen	3.820.270,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen	4.400.430,00 €
Ausgaben	1.133.417,84 €

§ 2

Im Haushaltsjahr 2020 werden folgende Kredite aufgenommen:

a) Sparkasse Bad Kissingen #6125176146	3.900.000,00 €
b) Landkreis Bad Kissingen	3.000.000,00 €
c) Sparkasse Bad Kissingen #6125194438	200.000,00 €
d) Sparkasse Bad Kissingen #6125194446	800.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Erfolgsplänen wird wie folgt festgesetzt:

1.000.000,00 €

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Hammelburg, 28.02.2020

Marco Schäfer
Stiftungsvorstand

Apl-I 1512

RABI 2020 S. 47

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Familien- und Kirnhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 02.03.2020 Nr. 12-1512-12-7

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Familien- und Kirnhofskapellenstiftung hat in seiner Sitzung am 10.02.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.02.2020 Nr. 12-1512-12-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Ham-

melburg, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.03.2020

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl von Heß'schen Familien- und Kirnhofskapellenstiftung in Hammelburg für das Haushaltsjahr 2020 werden wie folgt festgesetzt:

im **Erfolgsplan**

Erträge	2.654,00 €
Aufwendungen	38.430,00 €

Ein **Vermögensplan** wird nicht festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sowie Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Hammelburg, 28.02.2020

Marco Schäfer
Stiftungsvorstand

Apl-I 1512

RABI 2020 S. 48

Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 10.03.2020, Nr. 12-1444.11-4-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 05.02.2020 die doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.02.2020 Nr. 12-1444.11-4-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Schultesstraße 17, 97420 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich gemacht.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.03.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	3.406.700,00 Euro
und in den Aufwendungen mit	3.406.700,00 Euro
somit mit einem Saldo von	0,00 Euro

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.360.700,00 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.356.699,00 Euro
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 4.001,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.730.000,00 Euro

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

0,00 Euro

festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Zweckverband Musikschule Schweinfurt
Schweinfurt, 21.02.2020

Remelé
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 48

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Die Regierung von Unterfranken hat folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für die Dauer von sieben Jahren neu bestellt:

Name	Kehrbezirk	bestellt ab	Aktenzeichen
Saur, Manfred	Aschaffenburg-Stadt 1	01.02.2020	22.2-2206.19-1/20
Gerhart, Marco	Aschaffenburg-Land 12 (Schöllkrippen)	01.03.2020	22.2-2206.07-2/01
Reusch, Andre	Rhön-Grabfeld 5 (Aubstadt)	01.03.2020	22.2-2206.18-1/20
Klinnert, Franz	Schweinfurt-Stadt 4	01.04.2020	22.2-2206.11-1/20
Wehner, Christoph	Rhön-Grabfeld 9 (Bastheim)	01.04.2020	22.2-2206.25-1/03

Würzburg, 16.03.2020
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2020 S. 49

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Bauer/Böhle/Ecker

Bayerische Kommunalgesetze

106. Ergänzungslieferung

Juni 2019

Artikelnummer: 190401060

Preis: 54,80 €

Richard Boorberg Verlag

Die vorliegende Lieferung enthält unter Berücksichtigung neuer Gesetze, Rechtsprechung und Literatur umfangreiche Aktualisierungen des Kommentars zur Gemeindeordnung. Insbesondere seien erwähnt die Änderungen zu Art. 1 (Begriff), Art. 19 (Ehrenamtliche Tätigkeit), Art. 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), Art. 20a (Entschädigung), Art. 21 (Benutzung öffentlicher Einrichtungen; Tragung der Gemeindelasten), Art. 22 (Verwaltungs- und Finanzhoheit), Art. 23 (Ortsrecht), Art. 24 (Inhalt der Satzungen), Art. 26 (Inkrafttreten, Ausfertigung und Bekanntmachung), Art. 61 (Allgemeine Haushaltsgrundsätze), Art. 65 (Erlass der Haushaltssatzung) und Art. 87 (Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen).

Zahlreiche Änderungen im Wortlaut von Gesetzesbestimmungen waren erforderlich aufgrund der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26.3.2019 (GVBl S. 98).

Schließlich wurden auch das Abkürzungsverzeichnis und das Sachverzeichnis (abgedruckt am Anfang des Loseblattwerkes) aktualisiert.

Schira

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

3. wesentlich erweiterte Auflage 2018

ISBN: 978-3-923437-21-4

Preis: 98,00 €

ECORA-Verlag

Der erfolgreiche Standardkommentar zum gesamten Schornsteinfeger-Handwerksgesetz liegt nunmehr in dritter, völlig neu bearbeiteter und wesentlich erweiterter Auflage vor.

Neben der kompletten Neukommentierung aufgrund der umfassenden Gesetzesänderung 2017 werden auch die relevanten Bezüge zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder, aber auch zum Wettbewerbs-, Schadensersatz- und Haftungsrecht sowie der Datenschutzgrundverordnung dargestellt.

Igl

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

92. Aktualisierung

Stand: Februar 2020

Preis: 78,99 €

Artikelnummer: 86216017092

medhochzwei Verlag GmbH

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften

sowie die einschlägig unionsrechtlichen Richtlinien für andere als ärztliche Heilberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuflichen einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG sowie die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe. Zusätzlich sind die für diese Berufsgruppe relevanten Nebengesetze aufgenommen. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden zudem erläutert.

Adolph

Sozialgesetzbuch II Sozialgesetzbuch XII Asylbewerberleistungsgesetz

111. Aktualisierung

Stand: Januar 2020

Preis: 98,99 €

Artikelnummer: 78250209111

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkt dieser Aktualisierung:

Die vollständige Überarbeitung bzw. Aktualisierung der Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Matloch/Wiens

Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis

65. Aktualisierung

Stand: Dezember 2019

Preis: 82,99 €

Artikelnummer: 80732576065

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Die Highlights dieser Lieferung:

- Erschließungshindernisse
- Erforderliche Zufahrtsbreite
- Wirtschaftliche Grundstückseinheiten
- Schicksal der Vorausleistungen
- Säumniszuschläge

Nitsche-Baumann-Mühlfeld

Satzung zur Abwasserbeseitigung

71. Aktualisierungslieferung

Februar 2020

Artikelnummer: 66353071

Preis: 134,83 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 71. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Dezember 2019 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur Abgrenzung von öffentlich-rechtlicher Sondervereinbarung zur zivilrechtlichen Sonderabnahmevereinbarung (Erl. 10.07/2).

- Nochmals: Wechsel zum Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“, Ausschlussfrist für die Veranlagung und Nacherhebung von Beiträgen: Der BayVGH bekräftigt seine (umstrittene) Rechtsprechung (Erl. 20.03/40n).
- Zur Umgriffsbildung bei im planungsrechtlichen Außenbereich gelegenen, beitragspflichtigen Grundstücken (Erl. 20.051/15b).
- Nochmals: Keine Flächenbegrenzung für übergroße Grundstücke im planungsrechtlichen Außenbereich (Erl. 20.051/15c).
- Die Widerspruchsbehörde darf über einen verspäteten Widerspruch sachlich entscheiden (Erl. 20.07/3g).
- Beitragsbescheid für mehrere Grundstücke; Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes (Erl. 20.07/4a).
- Zur Zugangsvermutung eines Bescheids bei Beauftragung eines privaten Postdienstleisters unter Einschaltung eines Subunternehmers (Erl. 20.07/8g).
- Zur Frage der Nacherhebung einer zunächst zu niedrig festgesetzten Kommunalabgabe (Erl. 20.07/18).
- Mit dieser Ergänzungslieferung wird die Überarbeitung des Kalkulationsbeispiels unter Erl. 60.10 ff. fortgesetzt.

Drost

Das neue Wasserrecht

15. Ergänzungslieferung

Stand: Oktober 2017

Artikelnummer: 193540150

Preis: 83,20 €

Richard Boorberg Verlag

Die vorliegende Ergänzungslieferung beinhaltet den bereits in der vorhergehenden Lieferung angekündigten zweiten Teil der Kommentierung der AwSV. Dieser Teil umfasst nun die §§ 39 bis 73 und die Anlagen 1 bis 7 der zum 1.8.2017 in Kraft getretenen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

187. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2020

Artikelnummer: 66237187

Preis: 257,54 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt neu auf das Bundes-Klimaschutzgesetz, das Brennstoffemissionshandelsgesetz, das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“; die Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen, die Neufassung des Bayer. Immissionsschutzgesetzes sowie die Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz. Sie aktualisiert insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz, das Bayer. Naturschutzgesetz sowie die Verordnung zur Ausführung des Bayer. Naturschutzgesetzes, die Trinkwasserverordnung und das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, die 30. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und die Bayer. Luftreinhalteverordnung, das Chemikaliengesetz, das Bayer. Abfallgesetz sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Umweltauditgesetz sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Harrer/Kugele/Thum/Tegethoff

Verwaltungsrecht in Bayern

125. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2020

Artikelnummer: 66211125

Preis: 267,51 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden sowohl Bundes- als auch Landesgesetze und Verordnungen auf den neusten Stand gebracht: IRG, KVZ, PAG, LStVG, De-Mail Gesetz, ZPO, SchuVO, SchuV-AbdrV.

Zudem wurde die Kommentierung zu §§ 45 und 72 BayVwVfG und § 26 VwZVG aktualisiert.

Einen Schwerpunkt dieser Lieferung bildet die Aktualisierung der Kommentierung zur VwGO: §§ 40, 42, 47, 50, 54, 55, 55c, 60, 61, 68, 69, 74, 78, 84, 86, 90, 98, 99, 102a, 108, 132, 140, 146, 152a, 154, 166.

Drost

Das neue Wasserrecht

18. Ergänzungslieferung

Stand: Oktober 2019

Artikelnummer: 193540180

Preis: 99,80 €

Richard Boorberg Verlag

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird die Kommentierung in Band III zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen überarbeitet und den seit Inkrafttreten der AwSV gewonnenen neuen Erkenntnissen zum Vollzug der Verordnung angepasst. Dies gilt insbesondere für die Kommentierung zu den Begriffsbestimmungen in § 2 AwSV sowie zu den Vorschriften in Kapitel 3 über technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Ebenfalls überarbeitet wurden die Erläuterungen zu den Übergangsvorschriften in Kapitel 5 der AwSV und zu den Anlagen 4 bis 7 AwSV.

Der Kommentierung der AwSV in Band III wird ein „Anhang AwSV“ angefügt, in dem der Text der AwSV im Zusammenhang abgedruckt ist. Dadurch wird Benutzerwünschen entsprochen und die Benutzerfreundlichkeit für den Kommentarteil erhöht, da der Text herausgenommen und jeweils zusammen mit den Ausführungen im Kommentar unmittelbar eingesehen werden kann.

Ergänzt wird der Anhang AwSV mit Angaben zu den Internet-Fundstellen für die Liste der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften sowie zu den Technischen Regeln der DWA und der Musterverwaltungsvorschrift Technische Bestimmungen. Damit werden in Band III alle wesentlichen Informationen zur den wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kompakt zusammengefasst.

Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer

Enteignungsrecht in Bayern

53. Aktualisierung

Stand: Dezember 2019

Preis: 83,99 €

Artikelnummer: 80730179053

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Diese Aktualisierung enthält:

Schnelleinstieg ins BayEG mit Schaubildern und Checklisten.
Kommentierung der aktuellen Rechtsprechung.

Hauser

Krankenhausrecht kompakt 2020

29. Auflage

1002 Seiten

Preis: 45,00 €

ISBN 978-3-17-038290-9

W. Kohlhammer GmbH

Die Ausgabe „Krankenhausrecht kompakt 2020“ enthält die wichtigsten Gesetze und Verordnungen des Krankenhauswesens mit dem speziellen Fokus der Krankenhausfinanzierung mit Stand 01.01.2020: KHG, BpflV, KHEntgG, FPV, PEPPV, PpUGV, VBE und SGB V. Für das Jahr 2020 haben sich dabei umfangreiche Änderungen, insbesondere des SGB V, aber auch zahlreicher weiterer Gesetze, ergeben. Die 29. Auflage des „Krankenhausrecht kompakt“ berücksichtigt sämtliche Änderungen, die bis zum 31. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sind. Regelungen, die bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sind, aber erst nach dem 01.01.2020 in Kraft treten, sind in den Gesetzestexten besonders hervorgehoben.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

117. Aktualisierung

Stand: Januar 2020

Preis: 124,99 €

Artikelnummer: 80730026117

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- die Umsetzung der neuen RLBau 2020; mit der Neufassung der RLBau wurde auch die im Haushaltsrechtskommentar angeregte Erhöhung der Wertgrenze für Kleine Baumaßnahmen von 1,0 Mio. € auf 3,0 Mio. € in der Bayerischen Haushaltsordnung aufgenommen; in diesem Zusammenhang wurden die Art. 24 und 54 BayHO sowie die Haushaltsaufstellungsrichtlinien und die Haushaltsvollzugsrichtlinien entsprechend angepasst;
- die Veröffentlichung der endgültigen Personalvoll- und Personaldurchschnittskosten für 2019 und 2020,

- ergänzende Erläuterungen zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 70, 71, 73, 76 und 79 BayHO auf laufende Aktualisierungen zur DABK,
- Neuaufnahme des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) in den Kommentar (Teil VI.B.8JBeitrG) und weitere Aktualisierungen (u.a. Basiszinssatz, Säumniszuschläge, EU-Vertrag).

Baßlspurger/Labenski

Beamtenrecht

Band 13

Stand: Januar 2017

Preis: 26,00 €

BVS

Das Lehrbuch soll den Einstieg in das Beamtenrecht als Teilgebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes erleichtern. Grafiken, praktische Beispiele und nach Stoffabschnitten gegliederte Kontrollfragen dienen dazu, Einzelprobleme und Zusammenhänge anschaulich darzustellen.

Kuner/Brunner

Arbeits- und Tarifrecht im öffentlichen Dienst

Band 14

Stand: Januar 2018

Preis: 25,00 €

BVS

Das vorliegende Lehrbuch fasst beide Bereiche zusammen: Arbeitsrecht und Tarifrecht. Es berücksichtigt in Grundzügen sowohl das allgemeine (überwiegend gesetzlich geregelte) Arbeitsrecht, als auch die wesentlichen Besonderheiten der wichtigsten Tarifverträge für den öffentlichen Dienst. Dabei wird in erster Linie auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) der VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) Bezug genommen (TVöD-VKA).

Fritsch

Innere Behördenorganisation und Verwaltungstechnik

Band 16

Stand: 2014

Preis: 25,00 €

BVS

Organisatorische Fragen begleiten jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung vom ersten bis zum letzten Arbeitstag. Dabei reicht das Spektrum vom Aufbau der Staatsverwaltung über Organisation und Struktur der einzelnen Behörden bis zur serviceorientierten und wirtschaftlichen Bewältigung der täglichen Verwaltungsarbeit am eigenen Arbeitsplatz.

Dieses Lehrbuch versucht, dieses breite Spektrum abzudecken, indem es die notwendigen theoretischen Kenntnisse, aber auch – darauf aufbauend – das für die Alltagsarbeit unentbehrliche praktische Organisationswissen sowie Handwerkszeug vermittelt.